



Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V.

Stellungnahme des BBN e.V. zum Referentenentwurf des BMWi zur VI. Novelle der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Beschränkung des Anwendungsbereiches der HOAI

Der Entwurf schlägt eine Absenkung der Tafelendwerte um 80 % und eine Beschränkung des Anwendungsbereichs der HOAI auf Kleinprojekte vor. Damit soll der Schutz vor Preiswettbewerb vor allem für kleinere und mittlere Büros mit kleineren Aufträgen erhalten bleiben.

Die Begrenzung des Anwendungsbereichs der HOAI wird mit europarechtlichen Vorgaben im Interesse des freien Dienstleistungsverkehrs begründet. Dies halten wir bei der Vorlage einer Inländer-HOAI schlichtweg für irrelevant

Inhaltlich macht die Beschränkung des Anwendungsbereiches auf Kleinprojekte zum Schutz für die kleineren und mittleren Büros keinen Sinn und geht an der gängigen Praxis in den Planungsbüros, die im Bereich der landschaftsplanerischen Leistungen und der Freianlage tätig sind, vorbei. So liegt bei Umsetzung des Entwurfes die Erarbeitung von Landschaftsplänen auf kommunaler Ebene nicht mehr im Anwendungsbereich der HOAI, denn kaum eine Kommune hat eine Bezugsfläche, die kleiner als 3000 ha ist.

Bei Freianlagen liegen die Regelgrößen über dem Wert von 300.000 EUR beispielsweise bei der Planung von Gewässerrenaturierungen (Umsetzung der gesetzlichen Anforderung nach WRRL), Rekultivierung, Siedlungseingrünung und Spielfatzbau, Sportstätten, Parks und Stadtgestaltungen. Diese Projekte werden nur ausnahmsweise von großen Büros geplant, sondern i.d.R. von solchen Büros, die als kleine und mittlere Unternehmen zu bezeichnen sind. Wenn also beabsichtigt ist, die Inländer-Struktur der fast ausschließlich kleineren und mittleren Büros vor dem ruinösen Preiswettbewerb zu schützen, muss die Anwendbarkeit der HOAI deutlich erweitert und nicht eingeschränkt werden.

Ohne die verbindliche Vorgabe von Mindest- und Höchstsätzen werden Planungsqualitäten aus dem Markt verdrängt, die die planerischen Voraussetzungen für einen problemangemessenen und effektiven Schutz der Umwelt schaffen.

Wegfall der Umweltverträglichkeitsstudie

Die Herausnahme des Leistungsbildes Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), weil sie eine Beratungsleistung sei, ist unbegründet und nicht nachvollziehbar. Die UVS ist wichtiger umweltanalytischer und Bewertungsbestandteil der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und ebenso wie die Landschaftsplanung, ein Planungsinstrument zur Durchsetzung der Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege. Vordringliche Aufgabe ist es, die UVP durch raum- und problembezogene Erhebungen und Daten zu qualifizieren und entsprechende Problemlösungsstrategien, z.B. durch Alternativen oder Ausgleichsmaßnahmen vorzubereiten. Die Umweltverträglichkeitsstudie muss in der Verordnung enthalten bleiben, da sonst die Unabhängigkeit der Planerin und Planer in wirtschaftlicher Hinsicht nicht gewahrt ist.

Wegfall von Leistungsphasen/Verkürzung der Leistungsbilder

Der Entwurf schlägt eine Verkürzung der Leistungsbilder 1 bis 5 bei Freianlagen und auf die Leistungsphasen 1 bis 3 bei Flächenplanungen vor. Die Verkürzung und Grenzziehung bei der Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung), wird als willkürlich empfunden.

Dabei bleibt ungeachtet, dass erst mit Abschluss der Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) die Umsetzung einer Maßnahme umfassend und erschöpfend beschrieben ist. Die Vorgaben des Koalitionsvertrages sehen wir bei der Verkürzung von Leistungsbildern als nicht erfüllt.

Der Koalitionsvertrag fordert eine systemkonforme Novellierung der HOAI. Das System fußt auf der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, welche eine umfassende Regelung des gesamten Leistungsbildes – von der Grundlagenermittlung bis zur Bauausführung und Dokumentation – vorgibt. Mit der Verkürzung der Leistungsbilder und der Einfügung weiterer Öffnungsklauseln wird das Preisrecht de facto ausgehebelt.

Vorgegebene Honorarerhöhung von 10 % ist in Wirklichkeit eine massive Honorarreduzierung

Nach den Leistungsbildern in Teil II Abschnitt 2 des Entwurfes zur Landschaftsplanung und Landschaftspflegerische Begleitplanung soll die Grundlagenermittlung die örtlichen Erhebungen und Bestandkartierung zu Flora und Fauna umfassen. Diese Primärdatenerhebungen, die sehr zeitintensiv und teilweise nur mit einem Expertenteam durchführbar sind, werden nach der derzeitigen Regelung der HOAI als "Besondere Leistungen" zusätzlich vergütet.

Beim Leistungsbild Grünordnungsplan sind gemäß des HOAI-Entwurfs Vorgaben des Artenschutzrechtes aufzunehmen. Artenschutzbeiträge werden ebenso nach derzeitigen HOAI als "Besondere Leistung" vergütet. Die vorliegende Regelung führt zur deutlichen Leistungsmehrung gegenüber der derzeitigen HOAI, die auf der vorgesehenen Honorarbasis nicht akzeptiert werden kann.

Der BBN fordert hier eine deutliche Eingrenzung der verpreisten Leistungen sowie eine Auflistung der Leistungen (analog der Besondere Leistungen), die nicht durch die Honorarverordnung verpreist sind und daher frei vereinbart werden.

Im Ergebnis ist festzustellen:

Würde der Entwurf in der derzeitigen Fassung Realität werden, wäre die HOAI als verbindliche Preisregelung im Umwelt- und Naturschutz weitgehend abgeschafft. Damit würde der Preis, und nicht die Qualität der Leistung, das wesentlichste Kriterium der Vergabe planerischer Leistungen werden. Dies lässt für den Umwelt- und Naturschutz fatale Folgen befürchten und kann weder im Interesse des Verordnungsgebers, der überwiegend staatlichen und kommunalen Auftraggeber noch der Bürgerinnen und Bürger sein.

Die zahlreichen tiefgreifenden Änderungen und Streichungen im vorgelegten HOAI-Entwurf treffen den Berufsstand der selbständigen Planerinnen und Planer im Bereich Naturschutz und der Landschaftspflege in seiner Existenz. Die derzeit angespannte Marktlage wird sich für die Planungsbüros weiter verschärfen und zur Vernichtung selbständiger Existenzen, Arbeitsplatz- und Ausbildungsplatzabbau führen, wenn wie im Entwurf vorgesehen, der überwiegende Anteil der landschaftsplanerischen Leistungen und der Freianlage nicht mehr dem Preisrecht unterliegen.

Heuchelheim, im April 2008

Erstellt: Andrea Hager, Arbeitskreis Freie Berufe des BBN
BBN Vorstand Stellungnahme zur Novelle HOAI_08-04-27.doc

BBN - Geschäftsstelle
Konstantinstr. 110
53179 Bonn
Tel.0228-8491-3244
Fax 0228-8491-9999
E-Mail: mail@bbn-online.de